

BürgerInnenfragestunde

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 03. April 2017 die Einführung einer BürgerInnenfragestunde gem. § 53 (5) OÖ GemO 1990 beschlossen.

Dabei wurden folgende Regeln und Richtlinien für die Durchführung festgelegt:

1. Vor jeder Gemeinderatssitzung wird eine 20-minütige BürgerInnenfragestunde eingerichtet. Sie beginnt jeweils 10 Minuten vor der Gemeinderatssitzung.
2. Nehmen keine BürgerInnen teil, beginnt die GR-Sitzung zur regulär angesetzten Uhrzeit. Ansonsten verschiebt sich der Beginn bis zur letzten Wortmeldung, höchstens um 10 Minuten.
3. Im Rahmen der BürgerInnenfragestunde hat jede/r BürgerIn der Marktgemeinde Zwettl, ausgenommen GemeinderätInnen und ErsatzgemeinderätInnen, die Möglichkeit, nach Nennung seines Namens und seiner Wohnadresse, eine Frage, eine Idee, einen Wunsch oder eine Kritik an den Bürgermeister oder die Vorsitzenden eines Ausschusses zu stellen.
4. Nicht behandelt werden können Fragen zu Tagesordnungspunkten der aktuellen Gemeinderatssitzung sowie Fragen, denen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Dazu zählen besonders das Amtsgeheimnis, der Schutz einer Privatsphäre und die Einhaltung des Datenschutzgesetzes.
5. Der Reihung der Fragen erfolgt entsprechend dem Eintreffen im Sitzungssaal bis 10 Minuten vor dem Beginn der Gemeinderatssitzung. Sollte jemand, entsprechend der Reihung, aus Zeitgründen nicht berücksichtigt werden können, wird er/sie bei der nächsten Fragestunde vorgereiht. Wer bei der vorhergegangenen Fragestunde zu Wort gekommen ist, wird automatisch an die letzte Stelle gereiht. Jede/r BürgerIn kann bis zu 2 Fragen pro Kalenderjahr einbringen.
6. Fragen können auch schriftlich bis drei Tage vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt eingebracht werden. Dies ist vor allem für Anfragen sinnvoll, zu deren Beantwortung Unterlagen benötigt werden bzw. Amts- oder andere Auskunftspersonen beigezogen werden müssen. Nur dadurch ist eine zufriedenstellende Antwort gewährleistet. Das schriftliche Einbringen einer Frage stellt zugleich eine Anmeldung zur BürgerInnenfragestunde dar. Dort hat der/die jeweilige FragestellerIn die Frage persönlich vorzutragen, ansonsten verfällt die Frage.
7. Die Leitung der BürgerInnenfragestunde übernimmt der Bürgermeister. Er handhabt die Richtlinien, achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und entscheidet in Zweifelsfällen.
8. Fragen und Antworten in der BürgerInnenfragestunde sind möglichst knapp zu halten, sodass möglichst viele BürgerInnen Gelegenheit haben, Fragen zu stellen. Dem/Der FragestellerIn stehen für seine/ihre Frage 2 Minuten zur Verfügung. Die Zeit der mündlichen Beantwortung ist auf 5 Minuten begrenzt.
9. Eine mit der Frage unmittelbar zusammenhängende Zusatzfrage durch den/die FragestellerIn und eine entsprechende Beantwortung ist zulässig. Der Bürgermeister kann einen Zusatz bei der Beantwortung durch eine andere Person zulassen.
10. Sollte eine Frage nicht genau oder nicht im zeitlichen Rahmen beantwortet werden können, erfolgt je nach Wunsch entweder eine schriftliche Antwort innerhalb von 14 Tagen oder eine mündliche Antwort bei der nächsten BürgerInnenfragestunde.
11. Der Verlauf der BürgerInnenfragestunde wird protokolliert. Dabei sind zumindest die Daten des Fragenden, der/die AdressatIn der Frage, die Frage(n) selbst sowie der wesentliche Inhalt der Antwort festzuhalten. Dem Protokoll sind auch die abgelehnten Anfragen samt Begründung anzufügen. Von schriftlichen Beantwortungen wird dem Protokoll der Fragestunde eine Kopie beigelegt. Das entsprechende Protokoll kann während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt eingesehen werden und wird auch auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.